

Zuständigkeitsordnung

für die Gemeinde Kirchhundem

in der Fassung der 2. Änderung vom 28.06.2012

Der Rat der Gemeinde Kirchhundem hat aufgrund des § 41 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666 ff), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NW 2009 S. 380 ff) und des § 9 Abs. 6 der am 10. Dezember 2009 verabschiedeten Hauptsatzung in seiner Sitzung vom 10.12.2009 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen.

Unten aufgeführte Änderung wurde in den Text eingearbeitet:

ZUSTÄNDIGKEIT DES RATES

§ 1

- (1) Der Rat der Gemeinde ist zuständig für alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit die Gemeindeordnung nichts anderes bestimmt.
- (2) Er entscheidet
 - a) in den ihm durch Gesetz ausdrücklich vorbehaltenen Angelegenheiten sowie in den Fällen, in denen die Entscheidungsbefugnis nicht auf die Fachausschüsse oder den Bürgermeister übertragen worden ist;
 - b) in allen Angelegenheiten, die für die Gemeinde von besonderer Bedeutung sind oder die eine besondere finanzielle Belastung zur Folge haben; es sind dies insbesondere die Vergabe von ausgeschriebenen Arbeiten, Lieferungen und Leistungen und sonstigen Angelegenheiten, sofern die in den §§ 3, 5, 6, 7 und 8 festgelegten Höchstbeträge für die Ausschüsse überschritten werden;
 - c) Personalangelegenheiten entsprechend der in § 16 der Hauptsatzung getroffenen Regelungen.
- 3) Alle übrigen Angelegenheiten werden zur Erledigung den Ausschüssen oder dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin übertragen.

Der Rat kann für jeden bestimmten Kreis von Geschäften oder für jeden Einzelfall die Übertragung der Entscheidungsbefugnis zurücknehmen.

- (4) Im Einzelfall kann der Rat an Stelle des an sich zuständigen Ausschusses entscheiden, wenn die Angelegenheit keinen Aufschub duldet und der Ausschuss vor der nächsten Ratssitzung nicht mehr tagt.

ZUSTÄNDIGKEIT DER AUSSCHÜSSE

§ 2

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Die Ausschüsse des Rates **b e r a t e n** über alle Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches, der sich aus ihrer Bezeichnung, der Aufgabenzuteilung durch den Rat oder aus dem Gesetz ergibt.

Sie **b e r e i t e n** alle Angelegenheiten bis zur Entscheidungsreife **v o r** und erarbeiten Beschlussvorschläge an den Rat.

- (2) Sie **e n t s c h e i d e n** in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches, soweit ihnen die Entscheidungsbefugnis durch Gesetz, durch diese Zuständigkeitsordnung oder durch Ratsbeschluss übertragen ist.

- (3) Die Ausschüsse werden ermächtigt, in allen Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches- auch innerhalb der ihnen vom Rat übertragenen Zuständigkeiten - die Entscheidungsbefugnis für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zu übertragen, soweit gesetzliche Bestimmungen oder ausdrückliche Vorbehalte des Rates einer solchen Regelung nicht entgegenstehen.

Sie können die Übertragung der Entscheidungsbefugnis auf den Bürgermeister / die Bürgermeisterin zurücknehmen.

§ 3

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss hat die Arbeit aller Ausschüsse aufeinander abzustimmen.
- (2) Der Haupt- und Finanzausschuss **b e r ä t** über alle Angelegenheiten, die nicht den Fachausschüssen oder dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin zugewiesen sind. Hierzu gehören, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine andere Regelung getroffen worden ist, insbesondere
- a) allgemeine Angelegenheiten des Rates und seiner Ausschüsse (Verfahrensfragen, Aufwandsentschädigungen, Ehrungen usw.);
 - b) Liegenschaften und Grundstücksangelegenheiten;
 - c) das Ortsrecht;
 - d) das Finanz-, Kassen- und Steuerwesen;
 - e) Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung;
 - f) allgemeine Rechtsfragen und grundsätzliche Entscheidungen über die Führung von Rechtsstreitigkeiten;
 - g) alle Angelegenheiten der Verwaltung (Sach- und Personalfragen), soweit die Entscheidung hierüber nicht dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin durch Gesetz oder Ratsbeschluss übertragen ist;
 - h) im Rahmen der vom Rat festgelegten allgemeinen Richtlinien über die Planung der Verwaltungsaufgaben von besonderer Bedeutung (61 GO NRW);
 - i) über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Bestattungswesens, auch soweit sie nicht kommunale Friedhöfe betreffen;
 - j) über Maßnahmen zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen durch Förderung von bestehenden und durch Niederlassung von neuen Betrieben der Industrie, des Gewerbes, des Handels und des Handwerks sowie über diesbezügliche Kontakte mit den zuständigen Behörden, Verbänden und Gesellschaften;
 - k) über Fragen des öffentlichen Nah- und Fernverkehrs
 - l) über Angelegenheiten des Fremdenverkehrs und der Fremdenverkehrswerbung
 - m) über Kureinrichtungen und Kuranlagen;
- (3) Der Haupt- und Finanzausschuss **k a n n b e r a t e n**
- a) über alle Angelegenheiten mit finanziellen Auswirkungen für die Gemeinde sowie
 - b) über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung, unbeschadet der Zuständigkeit von Fachausschüssen, bevor sie dem Rat zugeleitet werden.
- (4) Der Haupt- und Finanzausschuss **e n t s c h e i d e t**
- a) in allen Angelegenheiten, soweit nicht
 - aa) der Rat von Gesetzes wegen oder aufgrund eines ausdrücklichen Vorbehaltes selbst entscheidet,

- a) der Jahresabschluss bzw. der Gesamtabchluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde ergibt,
- b) die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung bzw. die Grundsätze ordnungsgemäßer Konzernrechnungslegung beachtet worden sind,
- c) die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen beachtet worden sind,
- d) der Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss bzw. dem Gesamtabchluss steht und seine sonstigen Angaben nicht eine falsche Vorstellung von der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde erwecken.

Er bedient sich hierbei der örtlichen Rechnungsprüfung. Soweit eine solche nicht besteht, kann er sich Dritter gemäß § 103 Abs. 5 GO NW bedienen. Über die Prüfung ist ein Bericht anzufertigen und das Ergebnis der Prüfung in einem Bestätigungsvermerk zusammen zu fassen.

Darüber hinaus berät der Rechnungsprüfungsausschuss gemäß § 105 Abs. 5 GO NW über die Prüfungsberichte der überörtlichen Prüfung.

§ 5

Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung

(1) Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung **b e r ä t**

- a) alle Angelegenheiten der Gemeindeentwicklung insbesondere
 - Planungsangelegenheiten (Bauleitplanung, Landesentwicklungsplanung etc.)
 - Dorfentwicklungsmaßnahmen einschließlich Fördermaßnahmen bzw. -richtlinien
 - Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ einschließlich der Verteilung der für diese Aktion bereitgestellten Mittel sowie der Fragen der Zusammenarbeit mit den örtlichen Arbeitsgemeinschaften und Dorf- bzw. Bürgervereinen;
- b) über Hoch- und Tiefbauangelegenheiten u. ä.;
- c) über Wegewidmungen und Wegeeinziehungen;
- d) über Angelegenheiten des Bauhofs und des gemeindlichen Fuhrparks;
- e) über Bau, Gestaltung und Unterhaltung gemeindeeigener Friedhöfe, Friedhofskapellen und Leichenhallen;
- f) über Angelegenheiten des Umweltschutzes, des Landschaftsschutzes und der Landschaftsplanung und des Naturschutzes, Naturparke;
- g) über die Bewirtschaftung des gemeindeeigenen Forstes, der Weidkämpfe und der gemeinschaftlichen Anlagen;
- h) über Planung, Bau und Unterhaltung von Waldwirtschaftswegen;
- i) über das Jagd- und Fischereiwesen;
- j) über Fragen des Tierschutzes und der Schädlingsbekämpfung;
- k) über Angelegenheiten der Heimatpflege, das Museumswesen und das Archivwesen

2) Der Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung **e n t s c h e i d e t**

- a) über die Vergabe von ausgeschriebenen Arbeiten, Lieferungen und Leistungen innerhalb seines Geschäftsbereiches, soweit Etatmittel bereit gestellt sind und die Auftragssumme den Betrag von 100.000,00 Euro überschreitet, bis zu 250.000,00 Euro; bei nicht ausgeschriebenen Maßnahmen gilt die Zuständigkeit des Ausschuss für Bauen, Umwelt und Gemeindeentwicklung für Beträge von mehr als 15.000,00 Euro bis 30.000 Euro;
- b) über alle sonstigen Vergaben aus seinem Geschäftsbereich im Rahmen dieser Zuständigkeitsordnung, soweit die Angelegenheit nicht dem Rat vorbehalten oder der Bürgermeister / die Bürgermeisterin zuständig ist;

- b) über die Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung und Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung, der Eigenbetriebsverordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
 - c) über die Benennung des Prüfers / der Prüferin für den Jahresabschluss;
 - d) über die Vergabe von Arbeiten, Lieferungen und Leistungen für die Gemeindewerke im Rahmen bereitgestellter Etatmittel, und zwar
 - aa) bei ausgeschriebenen Maßnahmen von mehr als 100.000,00 Euro bis 250.000,00 Euro,
 - bb) bei nicht ausgeschriebenen Maßnahmen von mehr als 15.000,00 Euro bis 30.000,00 Euro,
 - e) über die Erteilung von Planungsaufträgen und über die Vergabe von Ingenieurleistungen für die Gemeindewerke bei einem Betrag von mehr als 15.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro;
 - f) über die Zustimmung zu Auftragsüberschreitungen aus dem Bereich der Gemeindewerke, wenn sie 10.000,00 Euro, bei Planungsleistungen 7.500,00 Euro, übersteigen und nach den Erklärungen des Gemeindegamrers / der Gemeindegamrerin haushaltsrechtlich keine Bedenken bestehen, höchstens jedoch bis 25.000,00 Euro.
- (3) Der Betriebsausschuss **e n t s c h e i d e t** in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.

In Fällen **ä u ß e r s t e r D r i n g l i c h k e i t** kann der Bürgermeister / die Bürgermeisterin zusammen mit dem / der Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden.

§ 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NW gelten entsprechend.

- (4) In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, entscheidet der Bürgermeister / die Bürgermeisterin mit einem (einer) dem Werksausschuss angehörenden Gemeindevertreter / Gemeindevertreterin, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet.
- (5) In Angelegenheiten der Erfolgs- und Vermögensplanung, die der Zustimmung des Betriebsausschusses unterliegen, tritt bei Eilbedürftigkeit die Bürgermeisterin / der Bürgermeister an die Stelle des Betriebsausschusses; der Betriebsausschuss ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 7

Ausschuss für Schule, Sport, Kultur, Soziales

- (1) Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur, Soziales **b e r ä t**
 - a) über äußere Schulangelegenheiten, insbesondere die Errichtung, Unterhaltung und Auflösung von Schulen, Bildung von Schulbezirken, Planung und Ausstattung der Schulgebäude, Verwaltung von Schulgebäuden und Turnhallen, Lehr- und Lernmittel, Schülerfahrverkehr usw.;
 - b) über Angelegenheiten der Volkshochschule und der Erwachsenenbildung;
 - c) über das Büchereiwesen;
 - d) über die Förderung der Arbeit der Jugendgruppen und Jugendvereine;
 - e) über kommunale Einrichtungen der Jugendpflege (Jugendheime, Jugendbildungsstätten, TOT, OT u. a.) sowie über die Förderung derartiger Einrichtungen in freier Trägerschaft;
 - f) über Fragen der Sozialhilfe und des Gesundheitswesens;

- g) über Unterhaltung, Erweiterung und Neubau von Kinderspielplätzen, Bolzplätzen und Sportanlagen;
 - h) über Maßnahmen zur Sportförderung.
 - i) über Fragen der Kindergärten u.ä.
- (2) Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur, Soziales hat das Vorschlagsrecht an den Rat bei Ernennung von Schulleitern / Schulleiterinnen und deren Stellvertreter / Stellvertreterinnen.
- (3) Der Ausschuss für Schule, Sport, Kultur, Soziales **e n t s c h e i d e t**
- a) innerhalb seines Zuständigkeitsbereiches über die Verteilung/Verwendung der im Haushalt bereitgestellten Mittel, soweit sie nicht als Geschäft der laufenden Verwaltung (wiederkehrende Ausgaben für Gebäudeunterhaltung, Lernmittelfreiheit; Schülerfahrverkehr, Pacht, Versicherungen usw.) zwangsläufig verausgabt werden müssen und im Einzelfall den Betrag von 10.000,00 Euro übersteigen, jedoch den Betrag von 50.000,00 Euro nicht überschreiten; im übrigen gelten für den zugewiesenen Aufgabenbereich § 5 Abs. 2 Buchst. a und d entsprechend.
 - b) über die allgemeinen Grundsätze der Inanspruchnahme von Schulgebäuden und Schulgrundstücken für außerschulische Zwecke;
 - c) über die allgemeinen Grundsätze, nach denen kommunale Einrichtungen der Jugendpflege und kommunale Sportanlagen den Vereinen zur Verfügung gestellt werden;
 - d) über die Gewährung von Zuwendungen an kulturtragende Vereine sowie über die Förderung kultureller Einrichtungen und Veranstaltungen.

§ 8

Zuständigkeit des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin

- (1) Die §§ 1 - 8 gelten nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung. Gemäß § 41 Abs. 3 GO NW werden derartige Geschäfte in eigener Zuständigkeit von dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin erledigt. Hierzu zählen grundsätzlich alle Verwaltungsgeschäfte, die sich im Rahmen der normalen Verwaltungsübung erledigen lassen.

Dem Bürgermeister / der Bürgermeisterin obliegt die Abgrenzung der Geschäfte der laufenden Verwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

- (2) Der Bürgermeister / die Bürgermeisterin wird ermächtigt
- a) zu entscheiden, ob ein wichtiger Grund zur Ablehnung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit vorliegt; gegen seine Entscheidung ist der Widerspruch zulässig, über den der Haupt- und Finanzausschuss befindet;
 - b) über die gegen Verwaltungsakte eingelegten Rechtsmittel zu entscheiden;
 - c) zur Führung von Rechtsstreitigkeiten und zum Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Streitwert den Betrag von 15.000,00 Euro nicht übersteigt;
 - d) über den Rahmen des § 41 Abs. 3 GO NW hinaus Aufträge und Leistungen aus dem Bereich des gesamten Haushalts bis zur Höhe der Wertgrenzen in den Zuständigkeiten der Ausschüsse zu vergeben, soweit entsprechende Mittel zur Verfügung stehen oder im Einzelfall der Rat oder der ermächtigte Fachausschuss die Ausgabe beschlossen hat;
 - e) Auftragsüberschreitungen bis zu 10.000,00 Euro zuzustimmen, wenn haushaltsrechtlich keine Bedenken bestehen, bei Planungsaufträgen und bei Vergaben von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu 7.500,00 Euro;
 - f) die Pflichtigen zu den Gemeindeabgaben heranzuziehen;

- g) zu entscheiden über den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken, sofern der Preis 12.500,00 Euro nicht überschreitet und es sich nicht um Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung handelt, grundsätzliche Bedeutung liegt vor wenn
 - aa) mehrere Interessenten vorhanden sind,
 - bb) Interessen Dritter durch den Vertrag berührt werden,
 - cc) die Entscheidung präjudizierende Wirkung auf später ähnliche Fälle haben kann;
- h) Buchstabe g) gilt sinngemäß auch für die sonstige zeitweise Überlassung von gemeindlichen Einrichtungen und Räumen;
- i) über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen der Gemeinde zu entscheiden.

§ 9

Funktionsbezeichnungen dieser Zuständigkeitsordnung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

Zuständigkeitsordnung vom 10.12.2009, in Kraft am 11.12.2009

1. Änderung vom 14.07.2011, in Kraft am 15.07.2011

2. Änderung vom 28.06.2012, in Kraft am 29.06.2012

Änderung vom 17.08.2012, in Kraft am 09.02.2012